

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfach 2640 Dresden

Großes Blatt mit Nachrichten der Stadt und Zeitung nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Zusatzteil bei Sonntagsausgabe monatlich 20. Durch andere Nachrichten gestreut in der Stadt ausgetragen. 20. auf dem Lande 20. durch die Post bezogen vertrieben. 20. mit Zeitungsgelehrte. 20. Postbeamten und Postbeamten unter anderem aus Südböhmen neuen jüngsten Zeitungen eingehen. Im Jahr können Gewalt, Krieg oder sonstige Dokumente zu einer Zeitung auf Lieferung der Zeitung oder Abzug des Beitrags erhält.



Intendantur 20. für die 6 geöffneten Postämter aber ohne Raum, Räume, bis 2 halbe Postämter 20. Bei Wiederholung und Zeitungsvertrag entsprechender Preisnachlass. Zeitungsabzüge im außerhalb 20. Jahr von 20. Die Zeitungskosten 20. Postbeamten und Postbeamten 20. mit Zeitungsgelehrte. 20. Postbeamten und Postbeamten unter anderem aus Südböhmen neuen jüngsten Zeitungen eingehen. Im Jahr können Gewalt, Krieg oder sonstige Dokumente zu einer Zeitung auf Lieferung der Zeitung oder Abzug des Beitrags erhält.

Erscheint seit

dem Jahre 1842

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Rossau.

Verleger und Drucker: Arthur Blümke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Dößig, für den Inseratenteil: Arthur Blümke, beide in Wilsdruff.

Nr. 173

Donnerstag den 27. Juli 1922.

81. Jahrgang

## Alte Zeitung für neue Leser.

\* Die bayerische Regierung lebt die Annahme der Reichsregierung zum Schutz der Republik ab und hat eine besondere Verordnung mit ähnlichen, aber nicht gleichen Bestimmungen erlassen.

\* Die Unabhängigen in Bayern haben die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der mehrheitssozialdemokratischen Partei einstimmig beschlossen.

\* Der vierte ordentliche Vortrag der Demokratischen Partei findet vom 8. bis 10. Oktober in Elberfeld statt.

\* England hat den Vorschlag Frankreichs, am 1. August eine Konferenz zwischen Polmars und Lloyd George stattfinden zu lassen, angenommen.

\* Nach einer Erklärung im Unterhaus hat England im ganzen 50 250 000 Pfund Sterling und 600 Millionen Papiermark Reparationszahlungen von Deutschland erhalten. Für seine Belagungsmarine wendete es ca. 54 Millionen Pfund Sterling auf.

## Reichskonflikt.

Zum Zwiespalt zwischen dem Reich und Bayern, der plötzlich eine so gefährliche Gestalt angenommen hat, wird uns aus Berlin geschrieben:

Es ist schon so: Obne ständige Krisen und Konflikte scheint das neue Deutsche Reich nicht mehr leben zu können. Bald ist es eine äußere, bald eine innere Entwicklung, mit der es sich abzuheben hat; bald wird es von außen und von innen der schwer bedrängt und muss zusehen, daß es das nordöstlich hergestellte Gleichgewicht seiner staatlichen Existenz nicht verliert. In etwas normaleren Zeiten hätte die eben mit dem Garantielosse vereinbarte Finanzkontrolle vollkommen genügt, um das Reich in seinen Grundfesten erheben zu machen. Aber das deutsche Volk ist durch die nun schon seit Jahren sich ewig wiederholenden Reparationskonflikte abgestumpft und läuft alles, was auf diesem Gebiete geschieht, mit einem Gleichmut über sich ergehen, als könnte es davon in seinem eigentlichen Wesen gar nicht berührt werden.

Nun aber ist plötzlich wieder ein innerer Reichskonflikt aufgetreten, und hier kommen die nationalen Leidenschaften doch immer noch rascher in Bewegung. Die bayerische Regierung steht "Gefahr im Vergleich", wenn die im Reichstag beschlossenen und inzwischen amtlich verfaßten Gesetze zum Schutz der Republik auch in Bayern, wie überall sonst im Deutschen Reich, in Kraft treten sollten. Das bayerische Volk würde sich ihre Einführung nicht ruhig bieten lassen und darob in eine solche Erregung geraten, daß dieser Gesetz durch geeignete Maßnahmen der Landesregierung schleunigst begegnet werden müsse. Sie beruft sich deshalb auf den gleichen Artikel der Reichsverfassung, auf Grund dessen der Reichspräsident noch am Abend der Ermordung Rathenaus für das ganze Reich gültige Ausnahmeverordnungen erlassen hat, ohne daß zu erkennen ist, wie sie diese Reichs- und diese Landesverordnungen untereinander in Einklang zu bringen gedenkt, ohne daß auch zu erkennen ist, was sie weiterhin zu tun gedenkt, wenn der Reichspräsident oder der Reichstag gemäß des gleichen Artikels der Verfassung die sofortige Wiederaufhebung der bayerischen Verordnungen verlangen sollte.

Es will uns kaum zuweilen erscheinen, daß man auch in München von der Reichsmäßigkeit des dortigen Vorgehens in dieser Frage nichts weniger als überzeugt sein kann. Um so schwerer müssen die Gründe tatsächlicher und politischer Natur wiegen, die die bayerische Regierung trotzdem zu solchen Entschlüssen bewogen haben; denn an gutem Willen zur Aufrechterhaltung der Reichseinheit, an gutem Willen auch zur Mithilfe am Wiederaufbau des Reiches und der Hinnahme der nur einmal in der Weimarer Verfassung begründeten Staatsrechtlichen Verhältnisse fehlt es dem Grafen Berndorf und seinen nächsten Mitarbeitern sicherlich nicht. Im allgemeinen auch nicht den Regierungsparteien in Bayern, die im ganzen kaum so schlecht sind wie der Ruf, den man ihnen in Norddeutschland gemacht hat. Aber daß man im Bayern gegenüber den empfindlichen Eingriffen in die Justiz und Polizeiherrschaft des Landes sich aufzulehnen beginnt, nachdem erst läßtlich der Herr Reichspräsident in München in eigener Person die Notwendigkeit bestont hat, die den Ländern noch verbliebenen Hoheitsrechte für die Zukunft ungeschmälert zu erhalten, das kann in Berlin kaum sonderlich überraschen. Und man darf auch mit Genugtuung konstatieren, daß die maßgebenden Stellen der Reichsregierung gegenüber der bayerischen Notverordnung die Ruhe bis jetzt nicht verloren haben. Das Reichskabinett fühlt sich selbstverständlich alarmiert durch die amtlichen Mitteilungen, die ihr vom bayerischen Gefunden aus München zugeflossen sind. Eine Überprüfung der daraus hin zu fassenden Entschließung ist aber nicht zu gewährten; man will zunächst ein Rechtsurtheil darüber ausarbeiten, was nach Lage der Verfassungsvorrichtungen nunmehr geschehen kann, und will das, was danach geschehen muß, noch weiter Überlegung vorbehalten.

Auch die Reichstagsparteien scheinen, soweit sich jetzt schon ein Urteil darüber fassen läßt, nichts tun zu wollen, was die Lage verschärfen könnte, so daß einfache wenigen für Vermittlungsvorschläge, von denen man schon

sprechen hört, noch Raum bleibt. Es ist eine Lebensnotwendigkeit des Reiches, auch über diesen Konflikt, so ungewöhnlich er ist, im Wege der Verständigung hinwegzufinden — andernfalls würde das losbare Gut, das uns noch verblieben ist, die Reichseinheit, auch noch in die Brüche geben.

## Die bayerische Verordnung.

bringt zur Einleitung eine kurze Rechtfertigung des Vorhabens der bayerischen Regierung und sagt dann, an die Stelle des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik vom 23. Juli 1922 traten für das reichsheimische Bayern bis auf weiteres die folgenden Vorschriften:

Artikel I. Die Bestimmungen in den §§ 1—11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 Abs. 1, Satz 1, Abs. II, 22, 24 und 25 des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik vom 23. Juli 1922 sind in Bayern anzuwenden. § 23 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsregierung das bayerische Gesamtministerium zuständig ist, so weit es sich um das Außenamt in Bayern handelt.

Artikel II erklärt die in den §§ 1—8 des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik und die mit ihnen in tatsächlichem Zusammenhang stehenden Handlungen, gleichgültig ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tötungsversuch, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung die Volksgerichte für zuständig. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil erlangt, gegen das eine Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

Artikel III weist die Verbote von Versammlungen usw., Vereinen usw. und periodischen Druckschriften dem Staatsministerium des Innern zu. Die Beschwerde ohne ausschließende Wirkung ist beim obersten Landesgericht zu erheben und beim Ministerium des Innern einzuteilen, das ihr selbstständig abhören kann.

Artikel IV. Auf Außerhandlungen gegen die Verordnungen des Reichsverordneten vom 26. und 29. Juni 1922 finden die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung, soweit nicht der Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklage beim Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik erhoben war.

Artikel V. Reichsbayerischen Polizeiorganen ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die selbständige Vornahme von Amthandlungen in Bayern verboten.

Artikel VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik in Kraft.

Die Verordnung, die das Datum des 24. Juli trägt, ist von allen bisherigen Ministern mit Ausnahme des zuständigen Ministers Hamann und von dem Staatssekretär der Justiz Dr. Meyer, der wahrscheinlich nunmehr das Justizministerium bekleiden wird, unterzeichnet. Die gleichzeitig bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen erklären mit wenigen Abänderungen die Ausführungsbestimmungen für die Volksgerichte für anwendbar. Die Todesstrafe wird durch die Landespolizei vollstreckt.

## Ablehnung des Staatsgerichtshofs.

Um die bayerische Verordnung ist aus dem Reichsgesetz zum Schutz der Republik nicht übernommen der Artikel 2 (§§ 12 und 13), der vom Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik handelt, § 17, der die Zuständigkeit für Maßnahmen gegen verbotene Vereinigungen regelt, die §§ 26 und 27, die einen Teil der Schlussbestimmungen darstellen; § 28 handelt von den Mitgliedern vormalig Landesherrlicher Familien. Hier erklärt sich das bayerische Gesamtministerium an Stelle der Reichsregierung für zuständig.

## Auskunft der bayerischen Regierung.

In der durch Sonderausgabe des Bayerischen Staats-Anzeigers verbreiteten amtlichen Auskunft der bayerischen Regierung, welche die rücksichtlose Übernahme der Gesetze zum Schutz der Republik ablehnt, heißt es u. a.:

Die bayerische Staatsregierung muß in diesem neuen Gesetz in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des bayerischen Volkes eine Verleugnung der Grundrechte der Staatsbürger und der Grundsätze der Demokratie, wie sie die deutsche Verfassung vertritt, dann aber auch einen Eingriff in die Hoheitsrechte der Länder auf dem Gebiete der Justiz und der Polizei erblicken. Diese Wirkungen werden durch die weiteren gleichzeitig geschaffenen Gesetze noch verschärft vor allem durch das Reichskriminalpolizeigesetz, das im schroffen Widerspruch mit der Polizeiherrschaft der Länder eine eigene Polizeiexekutive des Reiches schafft. Die bayerische Bevölkerung ist über diese gesetzgeberischen Maßregeln außerordentlich erregt, so daß deren vorbehaltloser Vollzug alsbald zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im reichsheimischen Bayern führen, ja den Fortbestand der verfassungsmäßigen Zustände gefährden würde. Die bayerische Staatsregierung ist zur Überzeugung gelommen, daß Gesetz im Verzuge ist, und daß die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Zustände sofortige außerordentliche Maßnahmen erfordert. Den Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Republik im reichsheimischen Bayern

ohne weiteres zu verweigern, würde mit den Interessen des Reiches, namentlich mit der Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Verfassung in dem gegenwärtigen Zeitpunkt unvereinbar sein; vielmehr kann es sich nur darum handeln, die für die bayerischen Verhältnisse unannehbaren Vorschriften auszuhalten, wobei verfassungsmäßig zu verfahren ist.

Im weiteren sagt die Auskunft, daß Bayern durch eine besondere Verordnung alle materiellen rechtlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes übernimmt. Nur an Stelle des Staatsgerichtshofes zum Schutz der Republik sollen die bestehenden bayerischen Gerichte treten. Die Entscheidung von Beschwerden gegen Verfassungs-, Vereins- und Presse-Verboten wird gleichfalls in die Hand eines bayerischen Gerichtshofes gelegt. Das Reichsgericht kommt in a. g. e. s. i. noch nicht wirksam; jedoch muß heute schon erklart werden, daß einige Eingriffe in die bayerische Polizeiherrschaft im Vollzuge dieses Gesetzes nicht geduldet werden können. Die bayerische Staatsregierung legt bei ihrem Schrift den größten Wert auf das Prinzip ihres unerschütterlichen Festhaltens am Reiche; sie weiß es ferner mit allem Ernst weit von sich, daß ihr Vorgehen irgendwie mit Bestrebungen in Verbindung gebracht wird, die auf eine Änderung der verfassungsmäßigen festgestellten republikanischen Staatsform oder auf die Herbeiführung der alleinigen Herrschaft irgendeiner Bevölkerungsklasse abzielen.

## Auskünfte der bayerischen Demokraten.

Die deutsch-demokratische Fraktion beschloß nach längeren Fraktionübertragungen eine Auskunft, in der sie zunächst auf die Forderungen der Bayerischen Volkspartei Bezug nimmt und hervorhebt, daß die demokratische Fraktion in den Verteilungshandlungen schwere Bedenken gegen wichtige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Republik und die anderen Reichsgerichtsgesetz geltend macht und bereit war und ist, alles zu tun, um eine baldige weitere Verfestigung der Rechte im Sinne allgemeiner demokratischer Grundsätze und im Sinne der bayerischen staatlichen Hoheitsrechte auf verfassungsmäßigem Wege durchzuführen zu helfen. Die deutsch-demokratische Landtagsfraktion ist aber nicht in der Lage, die Verantwortung zu übernehmen für die jetzt von der Staatsregierung eingeleitete Politik, die zu einem tiefen Zwielicht im deutschen und bayerischen Volke und zu schweren politischen und wirtschaftlichen Schädigungen zu führen droht. Angesichts dieser Gefahren halten wir es für die Aufgabe aller gut deutsch und gut bayerisch Gesinnten, die zwischen Land und Reich ausgebrochene Krise trotz allem auf verfassungsmäßigem Wege auszugleichen, um der Einheit des deutschen Volkes willen.

## Diejenigen bayerischen Regierungsparteien.

Die offizielle Parteierteilnahme der bayerischen Volkspartei nimmt zur Notverordnung der bayerischen Regierung Stellung. Sie weiß u. a. darauf hin, daß die bayerische Regierung ihre Sonderregelung auf die Bestimmung der Reichsverfassung selbst stützt, die einem Notstandrecht der Länder Rechnung trägt und bei Gefahr im Verzug die Landesregierung in jeder beliebigen Maßnahme ermächtigt, die ihr in stark geährlicher Situation als brauchbar erscheint. Das Recht Bayerns, selbst Ordnung im Innern aufrechtzuhalten, könnte nicht verwirkt werden.

Der Landesverband des Bayerischen Bauernbundes lädt eine Entschließung, in der es heißt: Angesichts der unverhältnismäßigen Bestrebungen der bayerischen Volkspartei, die die Reichsverfassung und ihrer Träger im Verzug der bayerischen Polizeiherrschaft zu verhindern, und der sich aus diesen Bestrebungen ergebenden Gefahren für dringend notwendig. Zu seinem Bedauern hat das vom Reichstag und Reichsrat angenommene, diesem Zweck dienende Gesetz eine Form erhalten, die einen Eingriff in die landesstaatlichen Hoheitsrechte bedeutet. Er billigt daher alle verfassungsmäßig zulässigen Versuche der bayerischen Regierung, die geeignet sind, den vom Reichstag und Reichsrat angenommenen Gesetzen ihre bundestaatlichen Hoheitsrechte bedrohende Wirkung zu nehmen.

## Nordbayerns abweichende Stellung.

Einundzwanzig nordbayerische Bürgermeister haben nach einer Versammlung in Nürnberg ein Telegramm an den Ministerpräsidenten Grafen Berndorf abgefaxt, in dem es heißt: Einundzwanzig in Nürnberg verjammelte Bürgermeister der nordbayerischen Städte Nürnberg, Fürth, Würzburg, Erlangen, Bamberg, Ansbach, Schwabach, Roth, Weißenburg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bayreuth, Hof, Kulmbach, Coburg, Hersbruck, Markt-Rennertshausen, Schweinfurt, Selb und Eichstätt stehen angeholt der Eigenart der nordbayerischen Verhältnisse an Regierung und Landtag besorgten Herzens die bringendste Bitte, nichts zu unternehmen, was das Verbleiben Bayerns beim Reich gefährden und über Reich, Land und Volk schwerste Erschütterungen bringen könnte. Sie bitten, eine Vertretung zu mündlich Aussprache zu empfangen. — Der Stadtrat Nürnberg hat gegen die Stimmen der Bayerischen Volkspartei und der Bayerischen Mittelpartei beschlossen, an den Ministerpräsidenten und an den Landtagspräsidenten Königswinter je ein Telegramm zu richten, in dem betont wird, der Stadtrat Nürnberg hält in unveränderbarer Treue zum Deutschen Reich. Er weiß sich eins mit der gesamten Bevölkerung Nürnbergs in dem Biele, die Reichseinheit gegen alle Angriffe zu bewahren, und er legt Verwahrung ein gegen eine Richtung verfassungsmäßig erlosener Reichsgesetze.

## Wirkungen in Berlin.

Das Reichskabinett berät unausgesetzt über die durch die bayerischen Entschlüsse geschaffene Situation unter dem Vorwurf des Reichstagslers. Reichsjustizminister Dr. Radbrück und der Reichsinnenminister Dr. Köster, die sich auf Ferienreisen befanden, sind telegraphisch zurückberufen.